



Betreuungsverein-News

Diakonie 
Betreuungsverein
der Diakonie Ingelheim e.V.

Liebe Leserinnen und Leser,

wir wünschen Ihnen ein glückliches und gesundes neues Jahr.

Zu Beginn des neuen Jahres möchten wir Sie mit unserem Newsletter erneut über Aktuelles aus dem Verein sowie über die gesetzlichen Änderungen und andere für Sie interessante Themen informieren. Viel Spaß beim Lesen!

Aus dem Verein



Wir freuen uns für das Jahr 2020 mit dem WBZ

einen **neuen Kooperationspartner** gewonnen zu haben. Erstmals werden wir im 1.HJ 2020 zwei Veranstaltungen in den Räumlichkeiten des WBZ zu den Themen „Einführung in das Betreuungsrecht“ und „Wie werde ich ehrenamtliche/r Betreuer/in?“ anbieten.

Seit dem 01.01.2020 hat der Betreuungsverein und die Mitarbeiterinnen **neue**

Emailadressen:

Verein: info@btv-ingelheim.de
Katharina Gräfenstein: katharina.graefenstein@btv-ingelheim.de
Miriam Bönning: Miriam.boenning@btv-ingelheim.de

Aus dem Betreuungsrecht

Die Frage der Einwilligungsfähigkeit in der rechtlichen Betreuung

Neben der Vermögenssorge stellt die Gesundheitsvorsorge einen der Aufgabenkreise dar, die in der Praxis am häufigsten anzutreffen sind. Mit der Gesundheitsvorsorge gehen jedoch auch viele problematische Situationen einher. Ein häufig vorkommendes Konfliktfeld ist dabei die Frage nach der Einwilligungsfähigkeit des Betreuten. Durch die Bundesärztekammer wurde nun ein hilfreiches Instrument entwickelt, das hat in einer Empfehlung die rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt und gibt praktische Hinweise zur Beurteilung der Einwilligungsfähigkeit und zum Vorgehen in Zweifelsfällen.

https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Recht/Einwilligungsfahigkeit.pdf

Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger

Mit dem ab 01.01.2020 in Kraft getretenem Angehörigen-Entlastungsgesetz sollen Kinder und Eltern, die gegenüber Leistungsbeziehern nach dem SGB XII unterhaltsverpflichtet sind, entlastet werden. Wer bisher Sozialhilfe bekam, musste in vielen Fällen befürchten, dass das Sozialamt Angehörige zu Unterhaltszahlungen verpflichtet. Wenn etwa Eltern pflegebedürftig werden und nicht genug Geld für die Pflege vorhanden ist, übernimmt das Sozialamt häufig die Kosten (sogenannte "Hilfe zur Pflege"). In vielen Fällen holte sich das Sozialamt aber das

Geld von den Angehörigen zurück. Sozialhilfeträger dürfen künftig auf das Einkommen der Kinder pflegebedürftiger Eltern erst dann zurückgreifen, wenn deren Bruttoeinkommen 100.000 Euro übersteigt.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie z.B. unter

<https://rsw.beck.de/aktuell/meldung/bundesrat-stimmt-angehoerigen-entlastung-zu> oder <https://www.bmas.de/DE/Themen/Teilhabe-Inklusion/Politik-fuer-behinderte-Menschen/Fragen-und-Antworten-Angehoerigen-Entlastungsgesetz/faq-angehoerigen-entlastungsgesetz.html>

Neue Broschüre zu Freiheitsentziehenden Maßnahmen

Zum Thema „Reduzierung von freiheitsentziehenden Maßnahmen in der Eingliederungshilfe“ hat das Land RLP eine interessante Broschüre veröffentlicht. Diese können Sie kostenlos über uns erhalten oder auf unserer Homepage ansehen und downloaden.

<http://btv-ingelheim.de/betreuungsrecht/weiterfuehrende-informationen-und-arbeitshilfen>

Aus dem Sozialrecht

Höhere Regelsätze ab 2020

Wer auf Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II angewiesen ist, bekommt ab Januar 2020 mehr Geld. Alleinstehende Erwachsene erhalten dann 432 Euro im Monat - acht Euro mehr als bisher. Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche steigen ebenfalls. Leistungsbezieher in Bedarfsgemeinschaften erhalten nun 389 € - sieben Euro mehr als bisher. Die Aussage der Bundesregierung, dass mit der Anpassung der Regelsätze auch im Jahr 2020 ein menschenwürdiges Existenzminimum gewährleistet ist, wird durchaus sehr kritisch bewertet.

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/regelsaetze-1666914>

Unter https://www.erwerbslos.de/images/stories/dokumente/infoblaetter/a-info_195_einleger.pdf gibt es ausführlichere Informationen darüber, wie die Höhe der Regelsätze berechnet wird.

Hartz IV Sanktionen

Ein Urteil des BVG vom 05.11.2019 zu Hartz IV Sanktionen finden Sie unter:

https://www.fokus-sozialrecht.de/bvg-zu-hartz-iv-sanktionen?utm_source=nl-soziales-Nov-19&utm_medium=weiter-beitrag-2&utm_campaign=nl-soziales-Nov-19

Wohngeldreform

Nachdem es letztmalig in 2016 eine Wohngelderhöhung gab, gilt die aktuelle Wohngelderhöhung ab dem 01.01.2020. Vor dem Hintergrund der massiv gestiegenen Mieten hat die Bundesregierung ein Gesetz beschlossen, welches ab 2020 höhere Zuschüsse für Wohnraum vorsieht. Aktuell geht man davon aus, dass etwa 660.000 Menschen von der Wohngelderhöhung profitieren könnten. (<https://www.wohngeld.org/>)

Nachtrag zum BTHG

Seit 01.01.2020 sind nun die Änderungen des BTHG in Kraft gesetzt und wie erwartet läuft der Übergang nicht überall reibungslos ab.

Das Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. hat eine sehr übersichtliche Handreichung mit Checkliste veröffentlicht. Diese können Sie über unsere Homepage einsehen und downloaden.

<http://btv-ingelheim.de/betreuungsrecht/weiterfuehrende-informationen-und-arbeitshilfen>

Beachten Sie bitte, dass die Broschüre für NRW erstellt wurde und so nicht alle Angaben zu Zuständigkeiten für uns zutreffend sind. So ist im Landkreis Mainz-Bingen die Kreisverwaltung für alle Formen der Eingliederungshilfe zuständig. Personen, welche vorher Grundsicherungsleistungen der Stadt Ingelheim bezogen haben, fallen nun, wenn Sie zeitgleich Eingliederungshilfeleistungen beziehen, in die Zuständigkeit der Kreisverwaltung.

Die Lebenshilfe hat zum BTHG Infomaterial in Leichter Sprache veröffentlicht.

www.lebenshilfe.de/informieren/wohnen/checkliste-zum-bundes-teilhabe-gesetz/

Eine weitere wichtige Änderung im Zuge des BTHG ist die **Erhöhung des Schonvermögens**. Die Freigrenze erhöht sich mit Jahreswechsel auf **57.330 €**. Das Vermögen des Ehepartners wird nicht berücksichtigt.

Allerdings bleibt das **Schonvermögen in der Sozialhilfe bei 5.000 €**, was bedeutet, dass Empfänger von Eingliederungshilfeleistungen nicht automatisch auch Grundsicherungsleistungen erhalten, sondern z.B. die Kosten für Miete und Verpflegung in einem Wohnheim selbst zu tragen haben, wenn ihr Vermögen 5.000 € übersteigt.

<https://www.betanet.de/eingliederungshilfe-einkommen-und-vermoegen.html>

Sonstiges

Organspendeausweis

In Deutschland gilt nach wie vor die Entscheidungslösung. Organe und Gewebe dürfen nur dann nach dem Tod entnommen werden, wenn die verstorbene Person dem zu Lebzeiten zugestimmt hat. Liegt keine Entscheidung vor, werden die Angehörigen nach einer Entscheidung gefragt. Wenn Sie ihren Angehörigen diese schwere Entscheidung ersparen wollen, sollten Sie sich mit ihrer Einstellung zur Organspende frühzeitig auseinandersetzen und diese am besten mit Hilfe eines Organspendeausweises schriftlich festhalten.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt hierzu eine Homepage mit hilfreichen Informationen, auch in Leichter Sprache, zu Verfügung. Organspendeausweise können online erstellt werden oder kostenlos bestellt werden. Es gibt sie mittlerweile auch als praktische Plastikkarte in Checkkartenformat und in verschiedenen Sprachen (hilfreich bei Auslandsaufenthalten).

<https://www.organspende-info.de/start.html>

Ihre Ideen, Themenwünsche und Anregungen

Wir möchten mit dem Inhalt des Newsletters Ihre Interessen treffen, deshalb sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Wir freuen uns über Themenvorschläge, eigene kurze Beiträge und Anregungen, was wir noch verbessern könnten. Kommen Sie einfach auf uns zu!